



An den Grossen Rat

26.0508.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 17. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2026

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Auftrag und Vorgehen	3
4	Kommissionsberatung.....	4
4.1	Anhörung der Verwaltung	4
4.2	Allgemeine Erwägungen.....	5
4.3	Änderungen gegenüber dem Ratschlag.....	5
4.3.1	§ 10a Grundsatz.....	5
4.3.2	§ 10d Aufgabenerfüllung.....	6
5	Antrag.....	6

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 26.0508.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Vorschlag für eine Teilrevision des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) zuzustimmen.

2 Ausgangslage

Die Kultur im Kanton Basel-Stadt wird gemäss Verfassungsauftrag (§ 35 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005) auf Basis des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 gefördert. Die gesetzliche Grundlage bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens und Austauschs sowie der Vermittlung der Kultur; dementsprechend werden im Rahmen der Kulturförderung Finanzhilfen gewährt (§ 4 Abs. 1 lit. a Kulturfördergesetz).

Die Abteilung Kultur als Fachbehörde ist für die Beurteilung der Fördergesuche zuständig (§ 10 Kulturfördergesetz) und die Leistungsvereinbarungen werden durch das Präsidialdepartement, nach Genehmigung durch den Regierungsrat abgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500). Das Kulturfördergesetz regelt insbesondere den Einsatz von Fördermitteln aus dem kantonalen Budget in den Bereichen Projektförderung und «Kulturfördersubventionen» (heute «Staatsbeiträge»). Die Praxis der Delegation von Aufgaben in der Kulturförderung an Dritte bestand bereits vor dem Erlass des Kulturfördergesetzes im Jahr 2009, sie wird im Gesetz aber bisher nicht geregelt.

Bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit externen Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» ist deutlich geworden, dass der Kanton in der Kulturförderung mit der Übertragung von Fördertätigkeiten an Dritte, die über kleine Projektbeiträge hinausgehen, noch keine Erfahrung hat. Der Regierungsrat nutzte die erste Förderperiode bis Ende 2026 als Pilotphase, um Erfahrungen mit der Auslagerung von Förderaufgaben zu sammeln und parallel gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen. Das Präsidialdepartement hat positive Erfahrungen mit der Auslagerung von Förderaufgaben an spezialisierte gemeinnützige Organisationen gemacht und plant, diese Praxis insbesondere in Bereichen wie Jugendkultur, Pop- und Clubförderung weiterzuführen. Die beabsichtigte Teilrevision des Gesetzes schafft somit eine formelle Gesetzesgrundlage für eine bereits bestehende Förderpraxis.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 26.0508.01 betreffend «Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte» am 6. Mai 2026 der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zur Vorberatung überwiesen.

Diese setzte sich an ihren Sitzungen vom 18. Mai und 22. Juni 2026 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 17. August 2026.

Im Rahmen der Beratung hat sie den Regierungspräsidenten und Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), die Leiterin des Bereichs Kulturförderung der Abteilung Kultur und einen Juristen aus dem Rechtsdienst des PD angehört.

Die BKK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den bereinigten Beschlussentwurf zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes zur Genehmigung zu unterstützen. Im vorliegenden Bericht fasst sie ihre Beratung zusammen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Das Präsidialdepartement (PD) wies im Rahmen der Anhörung darauf hin, dass die Fördertätigkeit aus der Praxis heraus entstanden sei, sich kontinuierlich weiterentwickelt und sich deren Delegation bewährt habe. Die Teilrevision des Kulturfördergesetzes sei eine Verrechtlichung der erprobten und etablierten Praxis. Die im Zuge der Diskussion aufgeworfenen rechtlichen sowie finanziellen Fragen sind im Folgenden dokumentiert.

Gesetzessystematik

Die BKK erkundigte sich, weshalb die neue Bestimmung in § 10 aufgenommen und nicht direkt in § 9 integriert wurde, da dort bereits die Delegation von Vergabeentscheiden an Fachkommissionen geregelt ist. Die Verwaltung führte aus, dass eine bewusste Entscheidung getroffen worden sei, eine klare Abgrenzung zwischen der internen Delegation und der neuen Auslagerung an externe Stellen zu schaffen.

Staatsbeitragsverhältnisse

Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, wie die Abgeltung der begünstigten Institutionen geregelt sei und was diese genau umfasst. Die Verwaltung wurde in dem Zusammenhang um Auskunft gebeten, ob es sich bei der Geldvergabe der Institutionen an die Gesuchstellenden um eine Finanzhilfe oder Teil der Abgeltung handle. Des Weiteren kam die Frage auf, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Institutionen und den Gesuchstellenden definiert und ob dieses öffentlich- oder privatrechtlich geregelt sei. Die Verwaltung wies darauf hin, dass bereits jetzt die Betriebs- und Förderbeiträge klar abgegrenzt sind. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage würde sie einen Vertrag ausarbeiten, bei dem der Betriebsbeitrag als Abgeltung bezeichnet würde und die Förderung gegenüber Dritten als Finanzhilfe. Sinn und Zweck der Auslagerung sei, dass ein öffentlich-rechtliches Staatsvertragsverhältnis entsteht, auch zwischen Dritten und Gesuchstellenden.

Einhaltung der Finanzkompetenzen

Die BKK erkundigte sich ferner, wie die Einhaltung der Finanzkompetenzen bei Förderentscheiden über 300'000 Franken geregelt ist. Die Verwaltung entgegnete, dass eine Auslagerung von Förderentscheiden in dieser Höhe derzeit nicht vorgesehen sei. Sollte dies künftig geplant werden, müssten die Zuständigkeiten und Abläufe dann (insbes. vertraglich) definiert werden. Klar ist bereits aufgrund des Gesetzes, dass alle Beteiligten die geltende Rechtsordnung, auch das geltende Finanzrecht, einhalten müssen. Es sei die Aufgabe der auslagernden Behörde, dafür zu sorgen, dass das Finanzrecht inklusive Ausgabenkompetenzen vom Träger der Aufgabe nicht unterlaufen werde.

Finanzielle Auswirkungen

Im Ratschlag wird ausgeführt (S. 7), dass mit der Teilrevision keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, da es sich um die rechtliche Verankerung bestehender Praxis handelt. Die BKK wies darauf hin, dass es eine neue Verfügungskompetenz geben werde und mit den Institutionen öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden müssten. Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, ob der Bedarf an rechtlichen Kompetenzen seitens der Institutionen nicht zu höheren Kosten führen werde und ob der Kanton sie in diesem Prozess unterstütze. Die Verwaltung führte aus, dass sich die beauftragten Institutionen selbst die rechtlichen Kompetenzen aneignen müssten. Diese hätten ein Interesse daran, ihre Prozesse sauber auszuarbeiten. Es sei zwar wichtig, dass sie sich die Kompetenzen aneigneten, aber dies werde die Budgets der Institutionen nicht in Schräglage bringen.

4.2 Allgemeine Erwägungen

Die BKK begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Kulturfördergesetzes und nimmt mit Ausnahme von drei redaktionellen Anpassungen (§ 10a, § 10d) keine Änderung gegenüber dem Ratschlag vor.

Die BKK äusserte insbesondere Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, dass die gesetzliche Grundlage Vetternwirtschaft begünstigen könnte. In diesem Zusammenhang bat sie die Verwaltung um Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen eine Machtkonzentration der beauftragten Institutionen gegenüber den Gesuchstellenden verhindert werden kann.

Die Verwaltung entgegnete, dass die Gesetzesrevision zu mehr Rechtsgleichheit und somit auch zu mehr Handlungsfähigkeit führe. Dies gelte insbesondere für die Gesuchstellenden, die neu die Möglichkeit hätten, beim Vorsteher des Präsidialdepartements gegen Entscheide der mit kantonalen Förderaufgaben betrauten Institutionen Rekurse einzulegen. Zudem unterständen die begünstigten Institutionen einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis. Sie seien gebunden an Grundrechte und müssten den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die Diskriminierungsfreiheit beachten. Für die Institutionen gebe es nicht mehr Macht, sondern ein höheres Verantwortungsbewusstsein.

Die BKK begrüsst, dass die Gesuchstellenden die Möglichkeit haben, zu rekurrieren. Die Kommission hätte eine präzisere Darlegung der konkreten Massnahmen zur Gewährleistung einer gerechten Vergabe im Ratschlag begrüsst, ungeachtet der Tatsache, dass die neue gesetzliche Grundlage eine verstärkte Aufsicht ermöglichen wird.

4.3 Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Im Folgenden werden die von der BKK geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene sowie nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen. Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und unterstrichen ausgewiesen. Die Verwaltung äusserte hinsichtlich der vorgenommenen Anpassungen keinerlei Vorbehalte. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der BKK siehe Synopse im Anhang.

4.3.1 § 10a Grundsatz

Ratschlag	Antrag BKK
§ 10a Grundsatz	§ 10a Grundsatz
¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.	¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, die juristische Personen sind , übertragen.

Bei den Erläuterungen im Ratschlag zu § 10a ist festgehalten, dass unter «Dritten» juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts ausserhalb der Zentralverwaltung (z. B. Vereine, Stiftungen, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) zu verstehen seien. Es wird weiter ausgeführt, dass es sich in der Regel um gemeinnützige Organisationen handle, die über eine spezifische Expertise verfügen (verwaltungsexternes Kompetenzzentrum).

Die BKK wollte wissen, ob die Formulierung «in der Regel» offenlässt, dass auch nicht gemeinnützige Organisationen einen Leistungsvertrag erhalten können.

Die Verwaltung bestätigte, dass die Formulierung bewusst offengehalten worden sei, damit auf unvorhergesehene Bedürfnisse eingegangen werden könne. Es solle nicht ausgeschlossen sein, im Einzelfall auch eine nicht gemeinnützige Organisation zu berücksichtigen; in einem solchen Fall müsse allerdings das Vergaberecht beachtet werden. Die genaue Prüfung erfolge im Verlauf des Prozesses. In der Regel handle es sich im Kulturbereich jedoch um gemeinnützige Organisationen.

Die BKK erkundigte sich weiter, weshalb im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten werde, dass ausschliesslich juristische Personen berücksichtigt werden können. Der Begriff «Dritte» lasse im Gesetzestext offen, ob beispielsweise auch Personengesellschaften, Kollektivgesellschaften oder Einzelfirmen begünstigt werden könnten.

Die Verwaltung bestätigte, dass als «Dritte» ausschliesslich juristische Personen in Betracht kommen. Der Regierungsrat wolle weder Befugnisse an natürliche Personen delegieren noch Personengesellschaften berücksichtigen, bei denen eine individuelle Haftung besteht. Die Verwaltung ist dennoch der Auffassung, dass der Gesetzeskommentar den aktuellen Gesetzestext korrekt und ausreichend klar konkretisiert. Eine explizite Ergänzung im Gesetzestext erachtet sie als nicht notwendig, hat dagegen aber auch keine Vorbehalte.

Ein Antrag, die Formulierung in Bezug auf das Rechtssubjekt auszudifferenzieren, hiess die BKK mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Seitens der BKK wurde die Frage aufgeworfen, ob der Paragraph um einen folgenden Satz ergänzt werden könne: «Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Mittel sowie ein angemessener Umgang mit Interessenkonflikten sichergestellt werden.»

Die Antragsänderung wurde jedoch zurückgezogen, da bei der Übertragung staatlicher Aufgaben die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips, der Transparenzpflicht, der Verantwortlichkeit usw. ohnehin zwingend erforderlich sind. Entsprechend wird es eine Qualitätssicherung sowie ein Controlling geben. Die Aufsicht über den Leistungserbringer bleibt beim Kanton, das Präsidialdepartement fungiert als Aufsichtsorgan gegenüber dem Vertragspartner.

Die BKK misst den Aspekten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit jedoch eine hohe Bedeutung zu und empfiehlt, den vorgenannten Satz in die Erläuterungen aufzunehmen.

4.3.2 § 10d Aufgabenerfüllung

Ratschlag	Antrag BKK
§ 10d Aufgabenerfüllung	§ 10d Aufgabenerfüllung
¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.	¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes und des Leistungsvertrags .

Die BKK beantragt, im Gesetz explizit auf den Leistungsvertrag zu verweisen. Dieser diene als Steuerungsinstrument, ungeachtet dessen, dass sich der Leistungsvertrag als Grundlage aus dem Gesetz ergibt.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

5 Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturkommission einstimmig mit 13 Stimmen die Annahme des bereinigten Beschlussentwurfes.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 17. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Michela Seggiani
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Kulturförderungsgesetz (KFG BS)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0508.01 vom 15. April sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. Nr. 26.0508.02 vom 17. August 2026, beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁾ (Stand 30. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kulturförderungsgesetz (KFG BS)

Titel nach § 10 (neu)

Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben

§ 10a (neu)

Grundsatz

¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, die juristische Personen sind, übertragen.

§ 10b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben. Dies kann auch die Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten.

² Das zuständige Departement schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Der Leistungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 10c (neu)

Leistungsvertrag

¹ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung und weitere Aufsichtsinstrumente.

§ 10d (neu)

Aufgabenerfüllung

¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes und des Leistungsvertrags.

§ 10e (neu)

Rekursinstanz

¹ Verfügungen der beauftragten Dritten können nach den Vorgaben des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements angefochten werden

Titel nach § 10e (neu)

Kapitel 5: Weitere Bestimmungen

¹⁾ SG 494.300

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Kulturfördergesetz

Ratschlag	Antrag BKK
	Kulturfördergesetz (KFG BS)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0508.01 vom 15. April 2026 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 26.0508.02 vom 17. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kulturfördergesetz (KFG BS) vom 21. Oktober 2009 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 10a Grundsatz ¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.	¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, <u>die juristische Personen sind</u> , übertragen.
§ 10d Aufgabenerfüllung ¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.	¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den <u>rechtlichen Vorgaben</u> insbesondere die- ses Gesetzes <u>und des Leistungsvertrags</u> .
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Refe- rendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.